



IV. Besondere Vertragsbedingungen

**Vergabeverfahren
„Übernahme und Verwertung von Bioabfällen aus Landkreis und Stadt München
ab 01.01.2027“**

Europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren



Inhaltsverzeichnis

**Besondere Vertragsbedingungen (Teil IV der Vergabeunterlagen)
„Übernahme und Verwertung von Bioabfällen aus Landkreis und Stadt München
ab 01.01.2027“**

1	Gegenstand des Vertrages	4
2	Grundlagen und Bestandteile des Vertrages	4
3	Allgemeine Leistungspflichten	5
4	Vertragsdauer / Laufzeit / Vertragsfristen	6
5	Leistungshindernisse / Ausfallanlagen	6
6	Vergütung / Abrechnung Allgemein	7
7	Preisanpassung	10
	(a) Index: Löhne und Lohnnebenkosten	11
	(b) Index: Energieversorgung	12
	(c) Index: Reparatur und Instandhaltung von Maschinen und Ausrüstungen	12
	(d) Berechnungsformel für diese Preisgleitklausel:	13
	(a) Index: Löhne und Lohnnebenkosten	14
	(b) Index: Energieversorgung	15
	(c) Index: Reparatur und Instandhaltung von Maschinen und Ausrüstungen	15
	(d) Berechnungsformel für diese Preisgleitklausel:	16
8	Urkalkulation	18
9	Sicherheiten	18
10	Versicherung, Haftung	19
11	Überwachungsrecht des AG	20



12	Nichterfüllung	20
13	Änderung des Vertragsverhältnisses aufgrund gesetzlicher Bestimmungen 21	
14	Kündigung	21
15	Wechsel des Auftragnehmers vor vollständiger Leistungserbringung ...	23
16	Vertragsstrafen	24
17	Teilnichtigkeit	25
18	Unterauftragnehmer	26
19	Vertragsänderungen	27
20	Vertragsende	27
21	Gerichtsstand / Beilegung von Streitigkeiten	27
22	Informationspflicht	27
23	Loyalitätsklausel	27
Anlage 1	29



1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme und die Verwertung von Bioabfall aus dem Landkreis München und anteilig aus der Landeshauptstadt München einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung von Chargen, die nach Sichtkontrolle gem. Bioabfallverordnung nicht in der Verwertungsanlage behandelt werden müssen. Der genauere Inhalt und der Umfang der Beauftragung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen.
- (2) Hinzu kommen je nach Angebot Leistungen der Umladung von Abfällen und des Betriebs einer Umladestation sowie Transporte (für die Lose 1a und 1b Bestandteil der Regelleistungen).
- (3) Die Beauftragung des Auftragnehmers (AN) erfolgt nach Maßgabe von § 22 KrWG und beinhaltet keine Übertragung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungszuständigkeit des Auftraggebers (AG).
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass während der gesamten Laufzeit in den von ihm eingesetzten Anlagen (einschl. etwaiger Umladestationen) ausreichend Kapazitäten für die ausgeschriebenen Abfälle vorhanden sind.

2 Grundlagen und Bestandteile des Vertrages

- (1) Grundlagen und Bestandteile des Vertrages sind folgende Unterlagen:
 - Leistungsbeschreibung
 - Vorliegende besondere Vertragsbedingungen (inkl. der zugehörigen Anlagen)
 - Sonstige Unterlagen des der Zuschlagserteilung vorangegangenen Vergabeverfahrens (insb. Bewerbungsbedingungen, Bieterinformationen etc.)
 - Preistabelle im Angebotsschreiben mit allen erforderlichen Eintragungen
 - Angebot/ Angebotsschreiben des AN/ Bieters (inkl. der zugehörigen Anlagen)
 - Abfallwirtschaftssatzung des AG in der jeweils gültigen Fassung
 - die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. das Bürgerliche Gesetzbuch



- (2) Im Falle von Widersprüchen der einzelnen Vertragsbestandteile hat die vorstehende Aufzählung die Funktion einer Rangfolgenregelung. Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des AN (AGB) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

3 Allgemeine Leistungspflichten

- (1) Der AN hat seine Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen. Dabei hat er die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraffahrbetriebes zu beachten, insbesondere stets für einwandfreien, verkehrssicheren Zustand der eingesetzten Spezialfahrzeuge sowie für Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen.
- (2) Um eine umweltgerechte Übernahme und Verwertung des im Landkreis München anfallenden Bioabfalls sicherzustellen, werden die nachfolgenden organisatorischen und technischen Anforderungen gestellt:
- Der AN hat seine Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.
 - Er führt eine Dokumentation der vertraglich kooperierenden Betriebe und deren Qualifikation.
 - Er gewährleistet eine schriftliche Bestellung der gesetzlich erforderlichen Betriebsbeauftragten.
 - Er berücksichtigt bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen sowie die Abfallwirtschaftssatzung des AG in der jeweils gültigen Fassung.
 - Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.
 - Der AN verpflichtet sich, alle für die Leistungserbringung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unverzüglich einzuholen und auf Verlangen dem AG vorzulegen.
 - Der AN verpflichtet sich im Falle einer Änderung der gesetzlichen Vorgaben, seinen Betrieb bzw. seine zu erbringenden Leistungen an die geänderten Vorgaben anzupassen.
 - Der AN verpflichtet sich, einen in deutscher Sprache vertrags- und verhandlungssicheren sowie sachkundigen und ortskundigen Bevollmächtigten und einen ebensolchen Vertreter als Ansprechpartner zu bestimmen, der dem AG von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt



bezüglich aller die Leistungserbringung betreffenden Fragen telefonisch zur Verfügung steht.

- (3) Alle Äußerungen des AN müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Jegliche Verhandlungen und Gespräche zwischen dem AG und dem Bevollmächtigten oder sonstigen Vertreter des AN sind in deutscher Sprache zu führen.
- (4) Der AG ist berechtigt, durch seine Beauftragten die dem AN übertragenen Aufgaben zu überwachen und die notwendigen Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber dessen Beauftragten zu treffen.
- (5) Der AN ist verpflichtet, den AG stets unverzüglich in Textform darüber zu informieren, wenn er eine Charge wegen zu hohen Fremdstoffgehaltes i.S. der Bioabfallverordnung zurückweist, externe Entfrachtungsmaßnahmen oder eine externe Entsorgung einer angelieferten Charge aufgrund eines zu hohen Fremdstoffgehalts i. S. d. § 2a Bioabfallverordnung veranlasst.

4 Vertragsdauer / Laufzeit / Vertragsfristen

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2027 und endet zum 31.12.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der AG hat das Recht, das Vertragsverhältnis zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Die Verlängerung muss gegenüber dem AN spätestens sechs Monate vor Ablauf des 31.12.2029 bzw. vor Ablauf des 31.12.2030 schriftlich erklärt werden.

5 Leistungshindernisse / Ausfallanlagen

- (1) Ist die Übernahme des Bioabfalls an der bzw. den vom Bieter benannten Verwertungsanlage/n vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich, hat der AN mit Zustimmung des AG für eine anderweitige zulässige Übernahme und Verwertung Sorge zu tragen. Die vereinbarten Vergütungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der AN gewährleistet, dass im Falle einer Störung im Bereich der Verwertungsanlage/n die Entsorgungssicherheit nicht gefährdet wird. Er übernimmt eine Verwertungsgarantie. Mehrkosten, die durch die Nutzung von anderen als ursprünglich vorgesehenen Verwertungsanlagen entstehen, trägt der AN. Dies gilt auch für Mehrkosten für Übernahme und Transport infolge einer (wenn auch



nur vorübergehenden) Änderung der Verwertungsanlage/n. Vor dem Einsatz einer Ausfallanlage/ Zwischenlagerfläche ist möglichst die Zustimmung des AG einzuholen (dies gilt v.a. bei einer anderen Ausfallanlage als im Angebot benannt), es sei denn, dies duldet aus Gründen der Entsorgungssicherheit keinen Aufschub – dann ist umgehend eine nachträgliche Bestätigung einzuholen.

- (3) Ist die Übernahme der Bioabfälle infolge von höherer Gewalt vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, führt der AN unverzüglich eine Abstimmung mit dem AG herbei. Die Leistungen sind sobald wie möglich – spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Wegfall des Hindernisses – nachzuholen.
- (4) Erbringt der AN die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht, kann der AG nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von einem Dritten auf Kosten des AN ausführen lassen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der AN die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder öffentliche Interessen der Aufgabenerfüllung keinen weiteren Aufschub zulassen. Sofern der AG im Rahmen der Selbstvornahme eine höhere Vergütung als nach diesem Vertrag vorgesehen leisten muss, hat der AN diese Vergütungsnachteile gegenüber dem AG auszugleichen.

6 Vergütung / Abrechnung Allgemein

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Für sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen und zu erfüllenden Haupt- und Nebenpflichten aus diesem Vertrag erhält der AN vom AG ein von der tatsächlich erbrachten Leistung abhängiges Entgelt nach Maßgabe des Angebotsvordruckes (Teil III der Vergabeunterlagen). Die zu zahlenden Entgelte werden für jeden Abrechnungsmonat gesondert abgerechnet.
- (3) Gemäß der Preisabfrage für die Angebote in dem der Beauftragung vorangegangenen Vergabeverfahren werden folgende Leistungen gesondert vergütet:
 - Bioabfallverwertung (Pos. 1 der Preistabelle)
 - Externe, der Verwertung vorgeschaltete, Entfrachtung inkl. der dazugehörigen Transporte (soweit einschlägig; Pos. 2 der Preistabelle)
 - Separate Entsorgung einer angelieferten Charge wg. Störstoffbelastung oder einer entfrachteten Charge inkl. der dazugehörigen Transporte (soweit einschlägig; Pos. 3 der Preistabelle)



- Soweit einschlägig jeweils: Umladung von Abfällen auf einer eigenen Umladestation und Betrieb dieser Umladestation ab 2028 (Pos. 4 der jeweiligen Preistabelle)
 - Transport
 - Bei Losen 1a und 1b: Ab der Umladestation in Kirchstockach oder einer anderen, vom AN gestellten Umladestation, bis zur Verwertungsanlage des AN
 - Bei Los 4: (soweit einschlägig) von der Umladestation des AN zu seiner Verwertungsanlage
- (4) Es gelten folgende besonderen Abrechnungsgrundsätze für die Preise für die Abgeltung von Leistungen, die aufgrund Störstoffbelastung erforderlich werden (Pos. 2 und 3):
- a. Der Preis für eine externe (d.h. nicht in die Verwertungsanlage des AN integrierte), der Verwertung vorgeschaltete, Entfrachtung (Pos. 2) wird **zusätzlich** zum „Grund“-verwertungspreis (Pos. 1) berechnet für jede Tonne Abfall, die externen Entfrachtungsmaßnahmen unterzogen wird, um diese anschließend in Konformität mit § 2a der Bioabfallverordnung im Betrieb des AN verwerten zu können. Er bezieht sich auf Entfrachtungsmaßnahmen, die zur Einhaltung der in § 2a Bioabfallverordnung genannten Grenzwerte für den Input erforderlich sind.
 - b. Der Preis für eine separate Entsorgung einer angelieferten Charge nach Zurückweisung wegen mehr als 3 % Fremdstoffbelastung nach BioabfV bzw. für entfrachtete Fremd- und Kunststoffe (Pos. 3, dort Ziff. 1 bis 3) wird für jede Gewichtstonne an Material berechnet, wenn diese vom AN in der Folge **extern und gesondert entsorgt** wird – **anstelle des Grundverwertungspreises (Pos. 1) für diese Tonne**.
- Jeweils ist die erbrachte Leistung mit der Abrechnung zusammen nachzuweisen (Entfrachtung gem. Pos. 2 mit Datum, Entfrachtungsziel und Dauer; Entsorgung gem. Pos. 3 mit Wiegeschein der Entsorgungsanlage).
- (5) Die Rechnung der Verwertungs-, Umladungs- und Transportpreise ist zusammen mit Vorlage der Wiegescheine (Voll- und Leerverwiegung) für den jeweiligen Abrechnungsmonat im Original bis spätestens fünf Werktage nach Monatswechsel dem AG digital, und im Übrigen in der von den Parteien nach Abs. 6 vereinbarten Form vorzulegen. Soweit der AN die Zusatz- bzw. Sonderpreise



nach Pos. 2 oder Pos. 3 mit seiner Rechnung geltend macht, muss er auch aussagekräftige Nachweise für die diesem zugrundeliegenden Maßnahmen beifügen, z.B. Wiegescheine und Rechnungen einer etwaigen externen Anlage.

- (6) Die endgültige Festlegung der Form und Inhalte der Rechnungsstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem AG nach Auftragsvergabe.
- (7) Die Rechnungen sind fällig 14 Tage nach Rechnungseingang.
- (8) Ergeben sich Mengenänderungen oder ins Gewicht fallende sonstige Änderungen, die über den in der Leistungsbeschreibung für eine Abgeltung mit den gebotenen Preisen jeweils genannten Prozentsätzen liegen, so werden auf Basis einer vom AN (spätestens) zu diesem Zweck vorzulegenden Urkalkulation Neuverhandlungen zur Anpassung der Angebotspreise geführt.
- (9) Ergänzend zu den vorgenannten und den nachfolgend genannten Regelungen zur Preisanpassung haben beide Vertragsparteien Anspruch auf eine angemessene Entgeltanpassung in folgenden Fällen:
 - Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB);
 - Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 3 VOL/B)
- (10) Der AN hat Anspruch auf eine angemessene Entgeltanpassung, soweit ihm durch Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzungen des AG nachweislich erforderliche Mehraufwendungen entstehen, die anhand der Urkalkulation nachzuweisen ist.
- (11) Soweit eine Anpassung der Entgelte nach diesem Vertrag in Betracht kommt, finden die Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (nebst Anlage „LSP“) unter Berücksichtigung der dem AG vorgelegten Urkalkulation Anwendung.



7 Preisanpassung

(1) Allgemeines

Die Vergütung für

- die stoffliche Verwertung von Bioabfall (Pos. 1)
- das Entfrachten oder Entsorgen von fremdstoffbelasteten Abfallchargen i.S.v. Pos. 2 und Pos. 3 der Preistabellen
- den Betrieb/ die Nutzung einer Umladestation (Pos. 4)
- den Transport des Bioabfalls (Pos. 5)

unterliegt vorbehaltlich der Vorgaben zur Anpassung in Ziff. 6 bis zum Ablauf des 31.12.2028 keiner ordentlichen Anpassung.

(2) Preisgleitklausel Verwertung (Pos. 1 – 3)

Zur Wertsicherung der jeweils gebotenen Preise und zur Anpassung dieser an die Kosten- und Preisentwicklung in der Branche kann ein Vertragspartner erstmals zum 01.01.2029, anschließend jeweils zum 01. Januar eine Anpassung (Erhöhung oder Reduzierung) des Transport- und/oder des Verwertungspreises sowie des Preises für die Fremdstoffentsorgung verlangen. Voraussetzung für ein berechtigtes Anpassungsverlangen ist, dass

- a) das Anpassungsverlangen gegenüber dem anderen Vertragspartner geltend gemacht wird,
- b) sich die Preise bzw. Kosten auf der Grundlage der unter (a) bis (c) angegebenen Indizes unter Anwendung der unter (d) genannten Formel um mehr als 3 % seit 2026 (für die erste Anpassung) bzw. seit der letzten Anpassung verändert haben, und
- c) dem anderen Vertragspartner zusammen mit dem Anpassungsverlangen alle Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die eine Beurteilung der Berechtigung des Anpassungsverlangens erlauben.

Bei den Preisen für

- „Verwertung von Bioabfall“ (Pos. 1)
- Externe Entfrachtung (Pos. 2)
- Externe Entsorgung (Pos. 3)



wird zum Zweck der Preisanpassung jeweils von folgender Preisgliederung ausgegangen:

Anteil	Preisbestandteil
20 %	Fixkosten
40 %,	Personalkosten (Löhne und Lohnnebenkosten)
30 %	Energie/ Dieselkraftstoffe
10 %	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen und Ausrüstungen

Eine Anpassung der Vertragspreise kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen nur beantragt werden, wenn die Veränderungen der Indizes

- Löhne und Lohnnebenkosten,
- Energieversorgung/ Dieselkraftstoff
- und Reparatur und Instandhaltung von Maschinen und Ausrüstungen

unter Berücksichtigung ihrer vorgenannten prozentualen Anteile am Preis und unter Anwendung der nachfolgenden Berechnungsformel gegenüber dem Jahresdurchschnittswert in 2026 oder dem Jahresdurchschnittswert des Jahres des letzten Zeitpunkts einer Anpassung des Vertragspreises **eine solche Veränderung erfahren haben, dass der Preis auch unter Berücksichtigung der nicht einer Gleitung unterliegenden 20 % um mehr als 3 % steigt.**

Eine Anpassung der Vergütung wegen einer Kostenentwicklung kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen während der Vertragslaufzeit nur jeweils bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr, frühestens jedoch für das Jahr 2029, (d.h. am 1. Oktober 2028 zum 01.01.2029), anschließend zum 01.01 jedes Folgejahres beantragt werden. Entsprechende Nachweise / Unterlagen hierzu sind mit Beantragung vorzulegen

Beispiel: Beantragung Anpassung bis 01.10.2028; Betrachtung der Preisentwicklung des Jahresmittels von 2026 bis 2027; Anpassung wirksam ab 01.01.2029).

(a) Index: Löhne und Lohnnebenkosten

Maßgeblich für die Veränderung im Bereich der Löhne und Lohnnebenkosten ist der Jahresmittelwert des



Index der tariflichen Monatsverdienste (Insgesamt) mit Sonderzahlung für den Wirtschaftsbereich

WZ08-E, Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung v. Umweltverschmutzungen, veröffentlicht vom statistischen Bundesamt Wiesbaden unter Tabellencode: 62221-0001 (2020=100).

Link: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/62221/table/62221-0001/table-toolbar/search/s/NjlyMjE=>

Steigt der Index, so erhöht sich im gleichen prozentualen Maße der definierte Anteil des Preises, fällt der Index, so sinkt der definierte Anteil des Preises im gleichen prozentualen Maße.

(b) Index: Energieversorgung

Maßgeblich für Veränderungen bei der Energieversorgung ist der Jahresmittelwert des

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre

Gruppe "Energieversorgung" GP19-35, veröffentlicht vom statistischen Bundesamt Wiesbaden unter Tabellencode: 61241-0003 (GP2009 (2-Steller): Gewerbliche Produkte; 2021=100).

Link: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61241/table/61241-0003/table-toolbar/search/s/NjEyNDE=>

Steigt der Index, so erhöht sich im gleichen prozentualen Maße der definierte Anteil des Preises, fällt der Index, so sinkt der definierte Anteil des Preises im gleichen prozentualen Maße.

(c) Index: Reparatur und Instandhaltung von Maschinen und Ausrüstungen

Maßgeblich für die Veränderungen im Bereich der Reparatur und Instandhaltung von Maschinen und Ausrüstungen ist der Jahresmittelwert des

Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Deutschland),



Gruppe " Reparatur, Instandhaltung von Maschinen, Ausrüstungen – GP19-33", veröffentlicht vom statistischen Bundesamt Wiesbaden unter Tabellencode: 61241-0003 (GP2019 (2-Steller): Gewerbliche Produkte; 2021=100)

Link: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61241/table/61241-0003/table-toolbar/search/s/NjEyNDE=>

Steigt der Index, so erhöht sich im gleichen prozentualen Maße der definierte Anteil des Preises, fällt der Index, so sinkt der definierte Anteil des Preises im gleichen prozentualen Maße.

(d) Berechnungsformel für diese Preisgleitklausel:

$$V = A \times (0,2 + [0,4 \times L_1/L_0] + [0,3 \times E_1/E_0] + [0,1 \times R_1/R_0])$$

Hierbei bedeuten:

- V** = Vergütung für die Leistungen, die der Preisgleitklausel unterliegen in EUR/Mg
- A** = Angebotspreis des AN für die Leistungen, die der Preisgleitklausel unterliegen in EUR/Mg bzw. der nach einer vorherigen Preisanpassung geltende Preis
- L₁** = Faktor gemäß Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlung für den Wirtschaftsbereich „WZ08-E, Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung v. Umweltverschmutzungen“, (Jahresmittelwert für das Berechnungsjahr).
- L₀** = Faktor gemäß Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlung für den Wirtschaftsbereich „WZ08-E, Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung v. Umweltverschmutzungen“, (Jahresmittelwert für das Bezugsjahr).
- E₁** = Faktor gemäß Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Deutschland), Gruppe "Energieversorgung" GP19-35", (Jahresmittelwert für das Berechnungsjahr).
- E₀** = Faktor gemäß Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Deutschland), Gruppe "Energieversorgung" GP19-35", (Jahresmittelwert für das Bezugsjahr).
- R₁** = Faktor gemäß Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Deutschland), Gruppe "Reparatur, Instandh. von Maschinen, Ausrüstungen – GP19-33" (Jahresmittelwert für das Berechnungsjahr).
- R₀** = Faktor gemäß Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Deutschland) Gruppe "Reparatur, Instandh. von Maschinen, Ausrüstungen – GP19-33" (Jahresmittelwert für das Bezugsjahr).



(3) Preisgleitklausel Umladestation (Los 4)

Für den in der Leistungsbeschreibung näher bezeichneten Fall, dass der Auftragnehmer eine Umladestation bereitstellt, an der der Bioabfall übergeben wird, kann der hierfür gebotene Preis nach den folgenden Vorgaben angepasst werden:

Es wird von folgender Preisgliederung ausgegangen:

Anteil	Preisbestandteil
40 %	Fixkosten (unveränderlich)
40 %	Personalkosten (Löhne, Lohnnebenkosten)
15 %	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen und Ausrüstungen
5 %	Energie/ Dieselkraftstoffe

Eine Anpassung des Preises kann nur beantragt werden, wenn die Indizes eine solche Änderung erfahren haben, dass unter Berücksichtigung ihrer vorgenannten prozentualen Anteile am Preis und unter Anwendung der nachfolgenden Berechnungsformel gegenüber dem Jahresdurchschnittswert in 2026 oder dem Jahresdurchschnittswert des Jahres des letzten Zeitpunkts einer Anpassung des Vertragspreises der Preis auch unter Berücksichtigung der nicht einer Gleitung unterliegenden 40 % um mehr als 3 % steigt. Bezugswert für die vorgenannten Indizes sind die verfügbaren Jahresmittelwerte des Vorjahres.

Eine Anpassung der Vergütung wegen einer Kostenentwicklung kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen während der Vertragslaufzeit nur jeweils bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr, frühestens jedoch für das Jahr 2029 (d.h. zum 01.01.2029), anschließend zum 01.01 jedes Folgejahres, beantragt werden. Entsprechende Nachweise / Unterlagen hierzu sind mit der schriftlichen Beantragung vorzulegen.

Beispiel: Beantragung Anpassung bis 01.10.2028; Betrachtung der Preisentwicklung des Jahresmittels von 2026 bis 2027; Anpassung wirksam ab 01.01.2029).

(a) Index: Löhne und Lohnnebenkosten

Maßgeblich für die Veränderung im Bereich der Löhne und Lohnnebenkosten ist der Jahresmittelwert des

Index der tariflichen Monatsverdienste (Insgesamt) mit Sonderzahlung für den Wirtschaftsbereich



WZ08-E, Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung v. Umweltverschmutzungen, veröffentlicht vom statistischen Bundesamt Wiesbaden unter Tabellencode: 62221-0001 2020=100).

Link: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/62221/table/62221-0001/table-toolbar/search/s/NjlyMjE=>

Steigt der Index, so erhöht sich im gleichen prozentualen Maße der definierte Anteil des Preises, fällt der Index, so sinkt der definierte Anteil des Preises im gleichen prozentualen Maße.

(b) Index: Energieversorgung

Maßgeblich für Veränderungen bei der Energieversorgung ist der Jahresmittelwert des

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre

Gruppe "Energieversorgung" GP19-35, veröffentlicht vom statistischen Bundesamt Wiesbaden unter Tabellencode: 61241-0003 (GP2009 (2-Steller): Gewerbliche Produkte; 2021=100).

Link: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61241/table/61241-0003/table-toolbar/search/s/NjEyNDE=>

Steigt der Index, so erhöht sich im gleichen prozentualen Maße der definierte Anteil des Preises, fällt der Index, so sinkt der definierte Anteil des Preises im gleichen prozentualen Maße.

(c) Index: Reparatur und Instandhaltung von Maschinen und Ausrüstungen

Maßgeblich für die Veränderungen im Bereich der Reparatur und Instandhaltung von Maschinen und Ausrüstungen ist der Jahresmittelwert des

Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Deutschland),

Gruppe " Reparatur, Instandhaltung von Maschinen, Ausrüstungen – GP19-33", veröffentlicht vom statistischen Bundesamt Wiesbaden unter Tabellencode: 61241-0003 (GP2019 (2-Steller): Gewerbliche Produkte; 2021=100)

Link: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61241/table/61241-0003/table-toolbar/search/s/NjEyNDE=>

Steigt der Index, so erhöht sich im gleichen prozentualen Maße der definierte Anteil des Preises, fällt der Index, so sinkt der definierte Anteil des Preises im gleichen prozentualen Maße.



(d) Berechnungsformel für diese Preisgleitklausel:

$$V = A \times (0,4 + [0,4 \times L_1/L_0] + [0,05 \times E_1/E_0] + [0,15 \times R_1/R_0])$$

Hierbei bedeuten:

- V** = Vergütung für die Leistungen, die der Preisgleitklausel unterliegen in EUR/Mg
- A** = Angebotspreis des AN für die Leistungen, die der Preisgleitklausel unterliegen in EUR/Mg bzw. der nach einer vorherigen Preisanpassung geltende Preis
- L₁** = Faktor gemäß Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlung für den Wirtschaftsbereich „WZ08-E, Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung v. Umweltverschmutzungen“, (Jahresmittelwert für das Berechnungsjahr).
- L₀** = Faktor gemäß Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlung für den Wirtschaftsbereich „WZ08-E, Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung v. Umweltverschmutzungen“, (Jahresmittelwert für das Bezugsjahr).
- E₁** = Faktor gemäß Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Deutschland), Gruppe "Energieversorgung" GP19-35", (Jahresmittelwert für das Berechnungsjahr).
- E₀** = Faktor gemäß Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Deutschland), Gruppe "Energieversorgung" GP19-35", (Jahresmittelwert für das Bezugsjahr).
- R₁** = Faktor gemäß Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Deutschland), Gruppe "Reparatur, Instandh. von Maschinen, Ausrüstungen – GP19-33" (Jahresmittelwert für das Berechnungsjahr).
- R₀** = Faktor gemäß Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Deutschland) Gruppe "Reparatur, Instandh. von Maschinen, Ausrüstungen – GP19-33" (Jahresmittelwert für das Bezugsjahr).

(4) Preisgleitklausel Transportleistungen

Die nachfolgende Preisgleitklausel gilt für die Position „Transport von Bioabfall“.

Eine Anpassung der Vertragspreise für den Transport kann nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen beantragt werden, wenn sich auf der Grundlage des nachfolgenden Absatzes angegebenen Indexes unter Anwendung der dortigen Formel insgesamt eine Steigerung des Wertes V im Vergleich zu A um mehr als 5 % ergibt. Bezugswert ist jeweils derjenige im entsprechenden Monat des Vorjahres, es ist also immer die Veränderung innerhalb eines Jahres zu betrachten. Der Auftragnehmer soll sich bei seinem Anpassungsverlangen auf möglichst aktuelle Werte stützen, d.h. bei einem Anpassungsverlangen im September 2028 zum 01.01.2029 möglichst auf die Veränderung von Juli oder August 2027 bis Juli oder August 2028.

Es werden 75 % des Transportpreises als veränderlich erachtet.



Eine Anpassung der Vergütung wegen einer Kostenentwicklung kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen während der Vertragslaufzeit nur jeweils bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr, frühestens jedoch für das Jahr 2029, d.h. zum 01.01.2029, anschließend zum 01.01. jedes Folgejahres beantragt werden. Entsprechende Nachweise / Unterlagen hierzu sind mit Beantragung vorzulegen.

Beispiel: (z.B. Beantragung Anpassung bis spätestens 01.10.2028; Anpassung wirksam ab 01.01.2029).

Maßgeblich für die Veränderungen im Bereich des Transports ist der Wert der Veränderung in % des

Index „Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr (Kostenstruktur Modell Nationaler Verkehr 2023 – Regionalverkehr)

(Information im Rahmen des Kosteninformationssystems des Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V., Veröffentlichung einer entsprechenden Tabelle unter:

<https://www.bgl-ev.de/interaktiver-branchenkostenmodellrechner/>

dort maßgeblich ist die Spalte mit der Summe der „Gesamtkosten Veränderung in %“

Steigt der Index, so erhöht sich im gleichen prozentualen Maße der definierte Anteil des Preises, fällt der Index, so sinkt der definierte Anteil des Preises im gleichen prozentualen Maße.

Berechnungsformel für diese Preisgleitklausel:

$$V = A \times (0,25 + [0,75 \times GVI])$$

Hierbei bedeuten:

- V** = Vergütung für die Leistungen, die der Preisgleitklausel unterliegen in EUR/Mg
A = Angebotspreis des AN für die Leistungen, die der Preisgleitklausel unterliegen in EUR/Mg bzw. der nach einer vorherigen Preisanpassung geltende Preis
GVI = Faktor gemäß Index „Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr (Kostenstruktur Modell Nationaler Fernverkehr 2023 – Regionalverkehr) / (Information im Rahmen des Kosteninformationssystems des Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V., Veröffentlichung einer entsprechenden Tabelle unter:

<https://www.bgl-ev.de/interaktiver-branchenkostenmodellrechner/>



dort maßgeblich ist die Spalte mit der Summe der „Gesamtkosten Veränderung in %“,
(Veränderung vom Bezugsmonat zum Berechnungsmonat, also z.B. für Anpassung zum 01.01.2029 die Veränderung von Juli 2027 zu Juli 2028).

8 Urkalkulation

Der AN hat dem AG spätestens mit Leistungsbeginn seine Urkalkulation bzgl. der Preisermittlung der vertraglichen Leistung in einem verschlossenen Briefumschlag zur Verfügung zu stellen, soweit er sie nicht schon im Vergabeverfahren zu übergeben hatte. Der AG wird diese vertraulich behandeln. Die Kostenermittlung des AN für die unterschiedlichen Preise muss mit Hilfe der Urkalkulation nach Maßgabe der Vergabeunterlagen vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein.

9 Sicherheiten

- (1) 14 Tage nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gem. § 18 VOL/B eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der für die Grundlaufzeit des Vertrags (3 Jahre) geltenden Bruttoauftragssumme als Bankbürgschaft (d.h. von einem in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsabkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer) zu übergeben. Die Bruttoauftragssumme ist zu ermitteln aus dem Gesamtwertungspreis für die Prognosemengen lt. Leistungsbeschreibung und einen Leistungszeitraum von drei Jahren nach Maßgabe des ausgefüllten Preisblattes zu diesem Los.
- (2) Es sind insgesamt drei Bürgschaftserklärungen, jeweils über einen entsprechenden Teilbetrag von drei Bürgschaften zu je 1/3 der Bürgschaftssumme vorzulegen. Jeweils nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Beginn der Vertragslaufzeit, gibt der Auftraggeber eine von drei der auf 1/3 der Bürgschaftssumme lautenden Bürgschaftserklärungen zurück. Der Auftraggeber behält die letzte Bürgschaftserklärung (die auf 1/3 der Bürgschaftssumme lautet) so lange, bis der Vertrag endet.
- (3) Überreicht der Auftragnehmer die Bürgschaftserklärungen dem Auftraggeber nicht rechtzeitig nach Maßgabe von Abs. 1, ist der Auftraggeber berechtigt, bis zur Übergabe der Erklärungen bei jedem Rechnungsbetrag einen Anteil von 5 % einzubehalten, bis der Auftragnehmer die Bürgschaftserklärungen vorlegt.



- (4) Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB enthalten.
- (5) Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher bis zur Abnahme entstandenen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere Ansprüche auf Vertragsstrafe, Verzugsschadensersatz, ungerechtfertigte Bereicherung, Schadensersatz statt der Leistung, vertragliche Rückgriffsansprüche oder Ansprüche aus sonstigen Gründen einschließlich deliktischer Ansprüche sowie sämtliche, auch künftige Ansprüche nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Weiter umfasst sind
- gesetzliche Regressansprüche des AG gegen den AN im Falle der Inanspruchnahme des AG
 - Ansprüche nach § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz durch Arbeitnehmer des AN oder durch Arbeitnehmer eines in der Nachunternehmerkette enthaltenen Nachunternehmers auf Zahlung des Mindestlohns oder wegen bezahlten Urlaubs;
 - Ansprüche nach § 28e Abs. 3a SGB IV durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständige Stellen eines anderen EU-Staates oder Drittstaates wegen ausstehender Beiträge
 - Ansprüche nach § 150 Abs. 3 SGB VII, ZVB 28e Abs. 3a SGB IV durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen EU-Staates oder Drittstaates wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge
 - etwaige Regressansprüche des AG wegen gegen ihn verhängten Bußgeldern aufgrund illegaler Beschäftigung von Arbeitnehmern.
 - Rückerstattungsansprüche des AG wegen Überzahlungen einschließlich Zinsen
 - Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen gemäß § 241 BGB.
- (6) Im Übrigen gilt § 18 VOL/B.

10 Versicherung, Haftung

- (1) Betriebshaftpflichtversicherung: Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung seiner Haftung eine ausreichende Versicherung abzuschließen und während des Vertragszeitraums aufrecht zu erhalten (Betriebshaftpflicht mit mindestens
- einer Deckungssumme von 2 Mio. € für Personen- und Sachschäden sowie



- einer Deckungssumme von 2 Mio. € für Vermögensschäden).
- (2) Die genannten Mindestversicherungssummen müssen zumindest für zwei Schadensfälle pro Jahr (also 2-fach maximiert) zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer hat zum Leistungsbeginn unaufgefordert, sowie während der Leistungszeit auf Aufforderung des Auftraggebers, eine Kopie des Versicherungsscheins vorzulegen. Aus diesem muss sich der Versicherungsschutz in dem geforderten Umfang ergeben.
 - (3) Umwelthaftpflichtversicherung: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Abdeckung seiner Haftung eine ausreichende Umwelthaftpflichtversicherung (mindestens 2 Mio. € Deckungssumme) abzuschließen und während des Vertragszeitraums aufrecht zu erhalten. Dem AG ist auf Verlangen ein Nachweis über das Vorliegen der Versicherungen vorzulegen.
 - (4) Der vertragliche oder gesetzliche Umfang der Haftung des AN wird durch dessen Haftpflichtversicherung weder eingeschränkt noch auf die Versicherungssumme beschränkt.
 - (5) Der AN haftet für Verunreinigungen oder Beschädigungen an Bodenflächen, Gebäuden, Bepflanzungen oder sonstigen Einrichtungen, die durch sein Personal oder seine Fahrzeuge verursacht werden.

11 Überwachungsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, durch seine Beauftragten die Durchführung der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu überwachen und die notwendigen Anweisungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen bei Gefahr im Verzug gegenüber dessen Personal zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem AN unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

12 Nichterfüllung

- (1) Für alle sich aus der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrages ergebenden und von ihm verursachten Schäden haftet der AN nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber oder dessen Bedienstete von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen einer nicht vertragsmäßigen Leistungserbringung



oder sonstigen Pflicht- oder Rechtsverletzung des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber geltend machen, und die von diesem zu vertreten sind, soweit ein Vertretenmüssen nach der entsprechenden gesetzlichen Norm erforderlich ist.

13 Änderung des Vertragsverhältnisses aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Sollten allein aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Auflagen Leistungsbestandteile nach diesem Vertrag entbehrlich werden, ohne dass dies durch den AG zu vertreten ist, ist der AG insoweit zur Teilkündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der AN deswegen Ersatzansprüche (z. B. auf Ersatz des entgangenen Gewinns für die gekündigte Teilleistung) geltend machen kann. Geht die Entsorgungsverpflichtung des Landkreises ganz oder in Teilen auf eine oder mehrere andere Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts über, oder beauftragt der AG einen Dritten mit der Durchführung ihm obliegender Entsorgungspflichten gemäß § 22 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, stimmt der Auftragnehmer schon jetzt dem Übergang des Vertrages während der vereinbarten Leistungszeit unwiderruflich zu und wird diesem Dritten gegenüber vertragskonform leisten.
- (2) Wird aufgrund zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht absehbarer, gesetzlicher Neuregelungen des einschlägigen Abfallrechts eine Änderung dieses Vertrages erforderlich, weil anderenfalls für den Auftragnehmer unzumutbare Folgen eintreten würden, verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich entsprechende Anpassungsverhandlungen aufzunehmen. Der Auftragnehmer hat, in aller Regel durch Vorlage entsprechender Daten und Zahlen dem Auftraggeber die Unzumutbarkeit nachzuweisen.
- (3) § 313 BGB ist zu beachten.

14 Kündigung

- (1) Den Vertragsparteien steht das Recht der außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund i. S. v. § 314 BGB zu. Als wichtige Gründe werden auch Umstände höherer Gewalt eingestuft, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere die folgenden:



- Der AN hat Leistungen abgerechnet, die er tatsächlich nicht erbracht hat.
 - Der AN hat die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach zweimaliger Abmahnung nicht erfüllt.
 - Der AN hat Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Verwaltung des AG Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt. Solchen Handlungen stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.
- (3) Beide Vertragspartner können zudem außerordentlich, jedoch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen
- a) bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages bis zum regulären Vertragsende nicht zugemutet werden kann;
 - b) wenn dem AN die Verletzung von wesentlichen behördlichen Auflagen, Genehmigungen oder gesetzlichen Vorschriften oder eine illegale Abfallentsorgung nachgewiesen wird;
 - c) wenn der AN ohne schriftliche Zustimmung des AG Leistungen ganz oder teilweise auf Unterauftragnehmer übertragen hat und trotz einer unter Androhung der Auftragsentziehung gesetzten Frist, die Leistungen nicht wieder im eigenen Betrieb aufgenommen hat;
 - d) wenn Kapazitäten für die im Auftrag des Landkreises zu verwertenden Mengen beim AN nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
 - e) Wenn der AN nachweislich unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen getroffen hat, insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über Preise, Gewinnaufschläge, Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, Gewinnbeteiligung oder andere Angaben
 - f) Wenn der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
 - g) durch den AN, falls der AG mit einer ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist.



- (4) Dem AG ist jede Änderung der Rechtsform und/ oder die Übertragung von mehr als 50 % der Unternehmensanteile schriftlich mitzuteilen. Dem AG steht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 15 Kalendertagen zu, wenn sich infolge der Änderungen Zweifel an der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit bzw. am Nichtvorliegen von Ausschlussgründen i.S. der §§ 123, 124 GWB begründet nachweisen oder nicht zuverlässig ausräumen lassen. Der AG bestätigt den Erhalt entsprechender Informationen zu solchen Änderungen schriftlich innerhalb von acht Kalendertagen. Unterlässt es der AN, den AG entsprechend zu informieren, steht dem AG ohne Prüfung der Zuverlässigkeit oder des Vorliegens von Ausschlussgründen drei Monate lang ein Sonderkündigungsrecht des Vertrages mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu. Die Frist läuft ab dem Tag des Bekanntwerdens beim AG.
- (5) Der AG ist berechtigt, in den o.g. Fällen der Kündigung, die noch nicht erbrachten Leistungen zu Lasten des AN durch einen Dritten durchführen zu lassen. Den hieraus entstehenden Schaden hat der AN zu ersetzen. Die bis zur Kündigung tatsächlich erbrachten Leistungen werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet und bezahlt.

15 Wechsel des Auftragnehmers vor vollständiger Leistungserbringung

- (1) Für den Fall, dass der AN vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund ausfällt, wird dem AG das Recht eingeräumt, die verbleibenden Aufgaben den übrigen Bietern aus der Vergabe, die zur Beauftragung des AN geführt hat, in der Reihenfolge ihrer aus der vorangegangenen Vergabe folgenden Position anzutragen.
- (2) Dies erfolgt in der Reihenfolge der Bieterwertung, die nach Ende der Bieterfrist durchgeführt wurde. Berücksichtigt werden dabei nur Bieter, die sich nach Abschluss der Angebotsauswertung als geeignet erwiesen haben. Eine erneute Durchführung des Vergabeverfahrens und neue Angebotsabgaben durch die Bieter sind nicht erforderlich (§ 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 a) i. V. m. Nr. 1 GWB).
- (3) Durch den Auftragnehmerwechsel darf sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändern. Ein Anspruch der Bieter auf Durchführung dieses Verfahrens ergibt sich daraus nicht, d.h. der Auftraggeber kann sich stattdessen auch dazu entscheiden, die Leistung erneut im Wettbewerb zu vergeben.



16 Vertragsstrafen

- (1) Werden vom AN die ausgeschriebenen Leistungen (s. Leistungsverzeichnis) nicht ordnungsgemäß (nicht gehörige Aufgabenerfüllung) und/ oder nicht im vereinbarten Zeitraum (nicht fristgerechte Aufgabenerfüllung) ausgeführt, sind vom AN für diesbezügliche Vertragsverstöße nach den nachfolgenden Vorgaben Vertragsstrafen zu zahlen.
- (2) Vertragsstrafen können geltend gemacht werden, wenn im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 339 bis 341 BGB bejaht werden können.

(3) Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich

- bei **nicht rechtzeitig** Erbringung von (Teil-) Leistungen jeweils nach der Dauer der Fristüberschreitung (in Tagen), die sich als Differenz zwischen fristgerechtem Zeitpunkt der Leistungserbringung und dem Zeitpunkt der tatsächlichen und vollständigen Leistungsausführung ergibt. Maximal darf sie 5 % des sich bei Ansatz der in der Leistungsbeschreibung prognostizierten Jahresmengen und den gebotenen Preisen ergebenden Auftragssumme für die Grundlaufzeit belaufen.

Diese Vertragsstrafe betrifft die folgenden Teilleistungen:

- nicht fristgerechte Übernahme des Bioabfalls (250,- EUR/ Tag)
 - nicht fristgerechte Vorlage der Sicherheitsbürgschaft (200,- EUR/ Tag)
 - nicht fristgerechte Vorlage der Urkalkulation (200,- EUR/ Tag)
- bei **nicht ordnungsgemäßer** bzw. nicht gehöriger Ausführung von (Teil-) Leistungen, die nicht fristgebunden sind, nach der Bedeutung des Verstoßes. Wiederholungsverstöße werden wie neue Verstöße behandelt. Dies betrifft die folgenden Teilleistungen:
 - Einsatz von Fahrzeugen, die nicht die geforderte Schadstoffnorm erfüllen (je Fahrzeug 200,- EUR/ Einsatztag)
 - Verletzung zur Pflicht der Duldung der Aufsicht und Kontrolle (500,- EUR/ Vorfall)
 - Verletzung zur vertraglich zugesicherten Erreichbarkeit (50,- EUR/ Vorfall)
 - Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Genehmigung des AG oder trotz Untersagung (100,- EUR/ Tag)
 - Überschreitung der genehmigten Anlagenkapazität der Verwertungsanlage (50,- EUR/ Mg)



- Nicht angebotskonforme Durchführung der Verwertung (je 50,- EUR/ Mg), darunter fällt insbesondere das Nichteinhalten von ihm Rahmen der Zuschlagskriterien zugesicherten Eigenschaften der Anlage und des Verwertungsprozesses
 - Nutzung von Fahrzeugen mit anderer Antriebsart als der im Angebot benannten, sofern die genutzte Antriebsart einen höheren CO2-Ausstoß verursacht (je 100,00 € pro Fahrzeug pro Verstoß)
- bei wiederholter, nicht ordnungs- bzw. vertragsgemäßer Ausführung der folgenden Teilleistungen bei der Übernahme/ Abfuhr ab dem 2. Verstoß trotz Beanstandung der vorausgehenden, falls der zweite innerhalb eines kürzeren Zeitraumes von bis zu zwei Monaten zu verzeichnen ist, nach der Bedeutung des Verstoßes:
nicht ausreichende Beseitigung von Verunreinigungen an der Übergabestelle (je Verunreinigung 100,- EUR)
 - allen weiteren schwerwiegenden Vertragsverstößen nach der Höhe der Beeinträchtigung, die sich für den AG ergibt, von bis zu 2.000,00 € pro Vertragsverstoß.
- (4) Der AG ist berechtigt, anfallende Vertragsstrafen nach Ankündigung der Geltendmachung bei der Abrechnung mit dem AN mit der diesem zustehenden vertraglichen Vergütung aufzurechnen. Unbeschadet der Vertragsstrafen ist der AG berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

17 Teilnichtigkeit

- (1) Sollten sich einschlägige gesetzliche Bestimmungen oder das Abfallkonzept des AG ändern oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus anderen Gründen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sich als nicht durchführbar erweisen, wird der AN hierüber unverzüglich informiert.
- (2) Die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen bleibt davon unberührt.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich solche unwirksamen, unwirksam gewordenen oder praktisch nicht durchführbaren Bestimmungen vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an durch eine neue, rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die im



Ergebnis der gleiche rechtliche und wirtschaftliche Erfolg erreicht wird, den die Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages angestrebt haben.

18 Unterauftragnehmer

- (1) Der AN kann, soweit wettbewerbsrechtlich zulässig, zur Auftragsdurchführung nach Maßgabe seines Angebots Unterauftragnehmer einsetzen. Als eventuelle Unterauftragnehmerleistungen kommen sämtliche Leistungen der Übernahme und des Transports bis einschließlich der Verwertung der Bioabfälle oder der Störstoffe in Betracht. Als Unterauftragnehmer gelten vom Bieter beauftragte Dritte, die einen Teil der ausgeschriebenen Leistungen für den Bieter erbringen. Lieferanten gelten nicht als Unterauftragnehmer.
- (2) Bei der Übertragung von Teilen der Leistungen an Unterauftragnehmer ist auch **nach Vertragsschluss** nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren.
- (3) Der Unterauftragnehmer darf die Leistung seinerseits nicht an weitere Unterauftragnehmer weitervergeben (Unter-Unter-Beauftragung).
- (4) Die **nachträgliche Änderung** eines Unterauftragnehmers bzw. die Einschaltung von Unterauftragnehmern **nach Auftragserteilung** kann ausnahmsweise im Einzelfall und nach Nachweis der Leistungsfähigkeit und entsprechenden Darlegungen des Erfordernisses mit Zustimmung des AG erfolgen. Dafür ist der künftige Unterauftragnehmer dem AG unter gleichzeitiger Vorlage von Eignungsnachweisen mit ausreichendem Vorlauf vor der Beauftragung unaufgefordert zu benennen. Die Unterauftragnehmer müssen über die für die übertragenen Leistungen erforderliche Eignung verfügen, wie sie sich auch der Ausschreibung entnehmen lässt, die der Beauftragung vorangegangen ist.
- (5) Dem Unterauftragnehmer dürfen insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen gestellt werden, als zwischen AN und AG vereinbart.
- (6) Gemäß § 36 Abs. 5 VgV verlangt der AG bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der AG die Ersetzung des Unterauftragnehmers verlangen.
- (7) Für Unterauftragnehmer gelten die gleichen Vorgaben zu der Leistungserbringung und Eignungsanforderungen wie für den AN.



19 Vertragsänderungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

20 Vertragsende

Der AN hat bei Vertragsende, gleich aus welchem Grund, alles Erforderliche und Zumutbare zu unternehmen, um dem AG oder dem nachfolgenden AN die reibungslose Übernahme der Leistungen zu ermöglichen.

21 Gerichtsstand / Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Als Gerichtsstand für eventuelle auftretende Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand des AG als vereinbart.
- (2) Zur Beförderung einer möglichst frühzeitigen Beilegung von etwaigen Streitigkeiten während der Vertragslaufzeit vereinbaren die Vertragsparteien vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen gemeinsamen Klärungstermin, bei dem die Problemstellung eingehend diskutiert und versucht wird, eine gütliche Einigung zu erzielen.

22 Informationspflicht

Der AN ist verpflichtet, den AG über alle für die Erfüllung des Vertrages wesentlichen Umstände wie z. B. technische Störungen, Unfälle usw., bei denen Personen- oder Sachschäden entstehen, unverzüglich zu informieren. Der AN ist verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen, sofern der Grund für die Hinderung in seinem Verantwortungsbereich liegt. Über die betreffenden Maßnahmen ist der AG ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sobald die Behinderung wegfällt, hat der AN die Leistungen ohne Aufforderung unverzüglich wiederaufzunehmen.

23 Loyalitätsklausel

Der AN hat bei der Ausführung der Leistung die jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und den AG bei der Umsetzung seines Abfallwirtschaftskonzeptes zu unterstützen. Jegliche Handlungen, die dem Abfallwirtschaftskonzept des AG widersprechen, hat der AN zu unterlassen. Die Vertragspartner verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit und streben bei Konflikten stets eine einvernehmliche Beilegung an.





Anlage 1

**Übernahme und Verwertung von Bioabfall aus dem Landkreis München 21180
LKM BA 2027**

Vergabeunterlagen Besondere Vertragsbedingungen

Die **Abfallwirtschaftssatzung** finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

<https://www.landkreis-muenchen.de> » Landratsamt » Veröffentlichung » Bekanntmachungen » Satzungen » Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) (PDF)

oder

<https://formulare.landkreis-muenchen.de/cdm/cfs/eject/gen?MANDANTID=78&FORMID=2780>

Die **Gebührensatzung** finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

<https://www.landkreis-muenchen.de> » Landratsamt » Veröffentlichung » Bekanntmachungen » Satzungen » Gebührensatzung für öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis München (PDF)

oder

<https://formulare.landkreis-muenchen.de/cdm/cfs/eject/gen?MANDANTID=78&FORMID=2781>

